

RS Vwgh 2015/1/21 Ra 2015/12/0003

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.01.2015

Index

L00152 LVerwaltungsgericht Kärnten
L00152 Unabhängiger Verwaltungssenat Kärnten
L22002 Landesbedienstete Kärnten
001 Verwaltungsrecht allgemein
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;
DienstrechtsG Krnt 1994 §143 Abs1 idF 2011/082;
DienstrechtsG Krnt 1994 §143 Abs2 idF 2011/082;
DienstrechtsG Krnt 1994 §143;
LVwGG Krnt 2014 §24 Abs4;
LVwGG Krnt 2014 §24 Abs6;
LVwGG Krnt 2014 §31 Abs1;
LVwGG Krnt 2014 §5 Abs1;
LwvGÜG Krnt 2012 §1 Abs5;
UVSG Krnt 1990 §8 Abs4;
VwRallg;
1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): Ra 2015/12/0001 E 21. Januar 2015

Rechtssatz

Das Regelungssystem nach § 143 Krnt DienstrechtsG 1994 iVm § 8 Abs. 4 Krnt UVSG 1990 ist auf jenes nach § 143 Krnt DienstrechtsG 1994 iVm § 24 Abs. 6 Krnt LwvGG 2014 zu übertragen, zumal es erforderlich ist, um Ungleichbehandlungen unter Landesverwaltungsrichtern im Zusammenhang mit Vorrückung und Einreihung zu vermeiden. § 24 Abs. 4 Krnt LwvGG 2014 spricht davon, dass die dort umschriebenen Landesverwaltungsrichter "bei ihrer erstmaligen Ernennung" in jene Gehaltsstufe einzureihen sind, die "gegenüber ihrer bisherigen Einstufung als nächsthöhere Gehaltsstufe anzusehen ist". Unter der Wortfolge "bei ihrer erstmaligen Ernennung" ist ohne jeden Zweifel der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Ernennung, vorliegendenfalls also der 1. Jänner 2014, gemeint. Unter "bisheriger Einstufung" muss nicht zwingend jene gemeint sein, die der Beamte vor Ablauf des 31. Dezember 2013 erreicht hat; das Wort "bisherig" könnte sich auch - durchaus im Sinne der Ausführungen des

Landesverwaltungsgerichtes Kärnten - auf den Zeitpunkt des Ablaufes des 31. Dezember 2013, also auf 24 Uhr dieses Tages, welcher mit 0 Uhr des Folgetages ident ist, beziehen und somit auf die im Ernennungszeitpunkt erlangte besoldungsrechtliche Stellung abstellen. War solcherart aber die am 1. Jänner 2014, 0 Uhr, erlangte besoldungsrechtliche Stellung maßgeblich, so folgt aus der (für eine Landesbeamtin unabhängig von der Frage ihrer Stellung als Mitglied eines UVS oder als Landesverwaltungsrichterin jedenfalls geltenden) Vorrückungsregel des § 143 Krnt DienstrechtsG 1994 eine (von der gemäß § 24 Abs. 4 Krnt LwGG 2014 vorgesehenen Einordnung zu unterscheidende und dieser, wenn auch nicht zeitlich, so doch logisch vorgeschaltete) Vorrückung der Beamtin zu diesem Zeitpunkt. Die Rechtsauffassung, wonach § 143 Abs. 2 Krnt DienstrechtsG 1994 bei Vorrückungen ausgehend vom 1. Jänner gar nicht zum Tragen kommen könne, ist lediglich für den zweiten Satz des § 143 Abs. 2 Krnt DienstrechtsG 1994 zutreffend. Dies ändert aber nichts daran, dass § 143 Abs. 1 und 2 Krnt DienstrechtsG 1994 eine Rechtsgrundlage für eine zweijährige Vorrückung ausgehend vom bisher inne gehaltenen Vorrückungstermin bildet, auch wenn dieser ein 1. Jänner war. Aus den Materialien zu § 8 Abs. 2 Krnt UVSG 1990, welcher dem § 24 Abs. 4 Krnt LwGG 2014 als Vorbild diente, geht hervor, dass diese Einordnung jedenfalls eine mit der Ernennung zum UVS-Mitglied (bzw. nunmehr mit der Ernennung zum Landesverwaltungsrichter) verbundene gehaltsrechtliche Besserstellung zur Folge haben bzw. eine gehaltsrechtliche Schlechterstellung vermieden werden sollte. Das gesetzgeberische Motiv einer "Besserstellung" bzw. einer Vermeidung von Schlechterstellungen als Folge einer Ernennung zum Mitglied des UVS bzw. nunmehr zum Landesverwaltungsrichter kann sich aber bei verständiger Würdigung nur auf einen Vergleich gegenüber einem (gedachten) Verbleib in der Vorverwendung bezogen haben, welcher Vorrückungen, die dort diesfalls am Ernennungstag (unter der weiteren gedachten Voraussetzung des Fortbestandes des UVS) erfolgt wären, mit zu berücksichtigen hätte. Das Regelungssystem nach Paragraph 143, Krnt DienstrechtsG 1994 in Verbindung mit Paragraph 8, Absatz 4, Krnt UVSG 1990 ist auf jenes nach Paragraph 143, Krnt DienstrechtsG 1994 in Verbindung mit Paragraph 24, Absatz 6, Krnt LwGG 2014 zu übertragen, zumal es erforderlich ist, um Ungleichbehandlungen unter Landesverwaltungsrichtern im Zusammenhang mit Vorrückung und Einreihung zu vermeiden. Paragraph 24, Absatz 4, Krnt LwGG 2014 spricht davon, dass die dort umschriebenen Landesverwaltungsrichter "bei ihrer erstmaligen Ernennung" in jene Gehaltsstufe einzureihen sind, die "gegenüber ihrer bisherigen Einstufung als nächsthöhere Gehaltsstufe anzusehen ist". Unter der Wortfolge "bei ihrer erstmaligen Ernennung" ist ohne jeden Zweifel der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Ernennung, vorliegendenfalls also der 1. Jänner 2014, gemeint. Unter "bisheriger Einstufung" muss nicht zwingend jene gemeint sein, die der Beamte vor Ablauf des 31. Dezember 2013 erreicht hat; das Wort "bisherig" könnte sich auch - durchaus im Sinne der Ausführungen des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten - auf den Zeitpunkt des Ablaufes des 31. Dezember 2013, also auf 24 Uhr dieses Tages, welcher mit 0 Uhr des Folgetages ident ist, beziehen und somit auf die im Ernennungszeitpunkt erlangte besoldungsrechtliche Stellung abstellen. War solcherart aber die am 1. Jänner 2014, 0 Uhr, erlangte besoldungsrechtliche Stellung maßgeblich, so folgt aus der (für eine Landesbeamtin unabhängig von der Frage ihrer Stellung als Mitglied eines UVS oder als Landesverwaltungsrichterin jedenfalls geltenden) Vorrückungsregel des Paragraph 143, Krnt DienstrechtsG 1994 eine (von der gemäß Paragraph 24, Absatz 4, Krnt LwGG 2014 vorgesehenen Einordnung zu unterscheidende und dieser, wenn auch nicht zeitlich, so doch logisch vorgeschaltete) Vorrückung der Beamtin zu diesem Zeitpunkt. Die Rechtsauffassung, wonach Paragraph 143, Absatz 2, Krnt DienstrechtsG 1994 bei Vorrückungen ausgehend vom 1. Jänner gar nicht zum Tragen kommen könne, ist lediglich für den zweiten Satz des Paragraph 143, Absatz 2, Krnt DienstrechtsG 1994 zutreffend. Dies ändert aber nichts daran, dass Paragraph 143, Absatz eins und 2 Krnt DienstrechtsG 1994 eine Rechtsgrundlage für eine zweijährige Vorrückung ausgehend vom bisher inne gehaltenen Vorrückungstermin bildet, auch wenn dieser ein 1. Jänner war. Aus den Materialien zu Paragraph 8, Absatz 2, Krnt UVSG 1990, welcher dem Paragraph 24, Absatz 4, Krnt LwGG 2014 als Vorbild diente, geht hervor, dass diese Einordnung jedenfalls eine mit der Ernennung zum UVS-Mitglied (bzw. nunmehr mit der Ernennung zum Landesverwaltungsrichter) verbundene gehaltsrechtliche Besserstellung zur Folge haben bzw. eine gehaltsrechtliche Schlechterstellung vermieden werden sollte. Das gesetzgeberische Motiv einer "Besserstellung" bzw. einer Vermeidung von Schlechterstellungen als Folge einer Ernennung zum Mitglied des UVS bzw. nunmehr zum Landesverwaltungsrichter kann sich aber bei verständiger Würdigung nur auf einen Vergleich gegenüber einem (gedachten) Verbleib in der Vorverwendung bezogen haben, welcher Vorrückungen, die dort diesfalls am Ernennungstag (unter der weiteren gedachten Voraussetzung des Fortbestandes des UVS) erfolgt wären, mit zu berücksichtigen hätte.

Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2
Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und
historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RA2015120003.L03

Im RIS seit

17.02.2015

Zuletzt aktualisiert am

25.03.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at